

**Satzung  
der Stadt Bruchsal  
über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften**



**Stadtverwaltung Bruchsal**

---

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. 2018 S. 221) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des Polizeigesetzes von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung und Art sowie Größe von bestimmten Räumen besteht nicht. Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist aus sachlichen Gründen jederzeit möglich. Räume können zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen werden.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer die zugeteilte Unterkunft beziehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt. Im Übrigen endet es
  - a) bei befristeter Einweisung mit Ablauf der Einweisungsfrist;
  - b) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr oder ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht mit Ablauf des letzten Tags;
  - c) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr bzw. ihm zugeteilte Unterkunft länger als sieben Tage nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung ihres bzw. seines Hausrats verwendet mit Ablauf des achten Tags.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann bei Personen, die sich innerhalb der Unterkunft strafbarer Handlungen schuldig machen, oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in massiver Weise gegen die Satzung/Hausordnung verstoßen, vorzeitig beendet werden.
- (4) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Einer Räumung steht insbesondere gleich, wenn die eingewiesene Person keinen Gebrauch vom Raum macht.
- (5) Ist eine obdachlose Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige

dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Auf Anforderung ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Unterkünfte sind mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Eigene Möbelstücke und Haushaltsgeräte dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss.
- (6) Es ist grundsätzlich verboten,
  - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich hierbei um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). Hierzu zählt insbesondere Besuch im Zeitraum von 6-22 Uhr.; Eine schriftliche Genehmigung über den Besuch ist vorher bei der Stadt Bruchsal einzuholen. Dieser Besucherausweis ist den Mitarbeitenden der Stadt Bruchsal als auch den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.
  - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;

- e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
  - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
  - g) Schlüssel der Unterkunft an Dritte weiterzugeben, Nachschlüssel der Unterkunft oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen bzw. Schlösser auszutauschen;
  - h) Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Schuppen zu lagern;
  - i) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen
  - j) die Ruhe zu stören, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten.
- (7) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 6 kann die Stadt Bruchsal im Einzelfall schriftlich erteilen, wenn die Zweckbestimmung der Unterkunft nicht gefährdet wird und der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung nach Abs. 4 und die Ausnahme nach Abs. 6 können befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung und die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Die Stadt kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich anzukündigen.
- (11) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen

Abständen zu betreten. In begründeten Fällen können kurzfristige Kontrollen erfolgen. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlagen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Bruchsal auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keine Zustimmung der Benutzerin bzw. des Benutzers. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Der Benutzerin bzw. dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Hausordnungen**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Daneben ist die jeweils geltende Brandschutzordnung zu beachten.
- (3) Vernachlässigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Benutzerin bzw. des säumigen Benutzers erfüllen lassen.
- (4) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.
- (5) Die Stadt kann die Benutzung von Räumen und Gegenständen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt selbst nachgemachten Schlüssel, sind der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einer Benutzungsnachfolgerin bzw. einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie bzw. er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

## **§ 9**

### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerin bzw. des des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Aufforderung zur Abholung abgeholt, wird vermutet, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie oder ein eventueller Verkaufserlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 10**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen bzw. Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 11**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 12**

### **Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in seiner jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.



### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 13**

#### **Gebührenpflicht und Gebührensuldnerin /Gebührensuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner, soweit eine Gesamtsuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

#### **§ 14**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bei einer Einweisung in eine Unterkunft im Sinne des § 1 ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung  $1/30$  der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung bisheriger Mieterinnen und Mieter in eine nach § 33 Polizeigesetz (PolG), in seiner jeweils gültigen Fassung, beschlagnahmten Wohnung, wird in Höhe der von der Stadt gemäß § 55 Polizeigesetz (PolG), in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlenden Entschädigung erhoben.

#### **§ 15**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 16 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Dritte in die Unterkünfte aufnimmt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 die zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsräume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht gemäß § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;
5. entgegen § 4 Abs. 6 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 6 c) Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 6 d) ein Tier in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 6 e) Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 6 h) Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art lagert;
10. entgegen § 4 Abs. 6 j) die Ruhe stört.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 25.09.2018 außer Kraft.

**VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und /oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 GemO.**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt  
Bruchsal, den 20.05.2020

gez.  
Cornelia Petzold-  
Schick  
Oberbürgermeisterin

**Satzung  
der Stadt Bruchsal  
über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften**

Anlage zu § 14 Absatz 1 und 2 der Satzung der Stadt Bruchsal über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.05.2020

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Objekt</b>	<b>Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten</b>
Unterkunft im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Bruchsal über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften	345,00 € pro Person

Ausgefertigt  
Bruchsal, den 20.05.2020

gez.  
Cornelia Petzold-  
Schick  
Oberbürgermeisterin